gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

SurfaceCare Stripper

UFI: W770-P0RE-Q00F-DNW7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Jasa AG

Straße: Müslistrasse 43
Ort: CH-8957 Spreitenbach

Telefon: +41 (0)44 431 60 70 Telefax: +41 (0)44 432 63 17

Internet: www.jasa-ag.ch **1.4. Notrufnummer:** +41 (0)44 431 60 70

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Benzylalkohol Ameisensäure

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:





Gefahrenhinweise

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 2 von 11

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Hinweis zur Kennzeichnung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Zubereitung nachfolgend aufgeführter Stoffe mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	Stoffname					
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.				
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 12	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)					
100-51-6	Benzylalkohol						
	202-859-9	603-057-00-5	01-2119492630-38				
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4; H332 H302						
64-18-6	Ameisensäure	Ameisensäure					
	200-579-1		02-2119752550-43				
	Skin Corr. 1A; H314						

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil		
	Spezifische Ko	nzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE			
100-51-6	202-859-9	Benzylalkohol	50 - <100 %		
	l l	C50 = >4178 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 1,5 mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: 00 mg/kg; oral: LD50 = 1230 mg/kg			
64-18-6	200-579-1	Ameisensäure	10 - <25 %		
		Skin Corr. 1A; H314: >= 90 - 100 Skin Corr. 1B; H314: >= 10 - < 90 Skin Irrit. 2; H315: >= 2 - < 10 Eye Irrit. 2; H319: >= 2 - < 10			

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen .

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 3 von 11

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Augenarzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl

Schaum

Kohlendioxid (CO2)

Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Stickoxide (NOx)

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 4 von 11

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Dämpfe/Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.

Material, säurebeständig

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Vor Öffnen des Gebindes Feuerlöscher bereitstellen.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter vor Beschädigung schützen.

Vor Hitze schützen.

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel

Lagerklasse nach TRGS 510: 8A (Brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbe- grenzungsfaktor	Art
64-18-6	Ameisensäure	5	9,5		2(I)	TRGS 900
100-51-6	Benzylalkohol	5	22		2(I)	TRGS 900

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 5 von 11

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung					
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert		
100-51-6	Benzylalkohol					
Verbraucher D	NEL, akut	oral	systemisch	25 mg/kg KG/d		
Verbraucher D	NEL, langzeitig	oral	systemisch	5 mg/kg KG/d		
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	40,55 mg/m³		
Verbraucher DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	8,11 mg/m³		
Verbraucher DNEL, akut		dermal	systemisch	28,5 mg/kg KG/d		
Verbraucher DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	5,7 mg/kg KG/d		
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	450 mg/m³		
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	90 mg/m³		
Arbeitnehmer DNEL, akut		dermal	systemisch	47 mg/kg KG/d		
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	9,5 mg/kg KG/d		

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung				
Umweltkomp	Umweltkompartiment Wert				
100-51-6	0-51-6 Benzylalkohol				
Süßwasser		1 mg/l			
Meerwasser		0,1 mg/l			
Süßwassersediment		5,27 mg/kg			
Meeressediment		0,527 mg/kg			
Mikroorganismen in Kläranlagen		39 mg/l			
Boden		0,476 mg/kg			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition





Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (DIN EN 166)

Handschutz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. (EN ISO 374)

Empfohlenes Material: Butylkautschuk Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,5 mm

Durchbruchszeit::>480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

Chemikalienschutzanzug (EN 14605, EN 13832, EN 340)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 6 von 11

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: ABEK-P2 (EN 136, EN 140, EN 14387, EN 143, EN 149)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: farblos
Geruch: stechend

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und > 100 °C
Siedebereich:

Flammpunkt: nicht bestimmt

Entzündbarkeit

nicht relevant Feststoff/Flüssigkeit: Untere Explosionsgrenze: 1.3 Vol.-% 38 Vol.-% Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt Zündtemperatur: nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: pH-Wert: nicht anwendbar Kinematische Viskosität: nicht bestimmt Wasserlöslichkeit: teilweise mischbar Dampfdruck: nicht bestimmt

(bei 20 °C)

Dichte: 1,08 g/cm³
Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidationsmittel

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 7 von 11

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode	
100-51-6	Benzylalkohol						
	oral	LD50 mg/kg	1230	Ratte	GESTIS		
	dermal	LD50 mg/kg	2000	Kaninchen			
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 mg/l	>4178	Ratte			
	inhalativ Staub/Nebel	ATE	1,5 mg/l				

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 8 von 11

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
100-51-6	Benzylalkohol						
	Akute Fischtoxizität	LC50	460 mg/l		Pimephales promelas (Dickkopfelritze)		
	Akute Algentoxizität	ErC50	770 mg/l	1	Pseudokirchneriella subcapitata		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	230 mg/l		Daphnia magna (Großer Wasserfloh)		
64-18-6	Ameisensäure						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	46 - 100	96 h	Leuciscus idus	IUCLID	
	Akute Algentoxizität	ErC50	27 mg/l	1	Desmodesmus subspicatus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	34,2	48 h	Daphnia magna	IUCLID	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
100-51-6	Benzylalkohol	1,05
64-18-6	Ameisensäure	-0,54

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
100-51-6	Benzylalkohol	1,37		

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

070104 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus Herstellung, Zubereitung,

Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien; andere organische Lösemittel,

Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen; gefährlicher Abfall

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 9 von 11

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden . Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Klassifizierungscode: C3
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2
Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Klassifizierungscode: C3
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 1 L Freigestellte Menge: E2 EmS: F-A, S-B

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 10 von 11

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8



Sondervorschriften:

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:

Passenger LQ:

Y840

Freigestellte Menge:

E2

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:851IATA-Maximale Menge - Passenger:1 LIATA-Verpackungsanweisung - Cargo:855IATA-Maximale Menge - Cargo:30 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3

Richtlinie 2010/75/EU über 99,5 % (1074,6 g/l)

Industrieemissionen:

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus 99,5 % (1074,6 g/l)

Farben und Lacken:

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22

JArbSchG).

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5. I: Organische Stoffe bei m >= 0,10 kg/h: Konz. 20 mg/m³

Anteil: 15-20%

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,8,10,12,13,15.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SurfaceCare Stripper

Überarbeitet am: 25.09.2025 Seite 11 von 11

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

IMDG: nternational Maritime Dangerous Goods Code

IATA: International Air Transport Association

GHS: Global harmonisiertes System

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: lethal concentration, 50%

LD50: lethal dose, 50%

VOC: volatile organic compounds

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Acute Tox. 4; H332	Berechnungsverfahren
Acute Tox. 4; H302	
Skin Corr. 1B; H314	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)